

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1935

Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 35	Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs.....	1021
13. 7. 35	Neunte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung .....	1024
13. 7. 35	Verordnung über das Krabbenfischen in der Heimarbeit .....	1025
15. 7. 35	Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine.....	1026
	Druckfehlerberichtigung .....	1028

### Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 16. Juli 1935.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Militärstrafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 275), des Gesetzes vom 26. Mai 1933 Artikel II (Reichsgesetzbl. I S. 297) und des Gesetzes vom 23. November 1934, Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. a) In den §§ 3, 7, 8, 10, 164 Abs. 2 und im § 166 Abs. 1 wird das Wort „Militärpersonen“ entsprechend durch „Wehrmachtangehörige(n)“ ersetzt.

b) § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Unter Wehrmachtangehörigen sind im Sinn des Militärstrafgesetzbuchs die Soldaten und die Wehrmachtbeamten zu verstehen.“

2. § 5 wird gestrichen.

3. Im § 8 werden die Worte „des Heeres oder der Marine“ ersetzt durch „der deutschen Wehrmacht“.

4. § 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Dauer des mobilen Zustands der Wehrmacht oder einzelner ihrer Teile.“

5. Im § 28 wird ersetzt „Marine“ durch „Kriegsmarine“ und „Reichspräsidenten“ durch „Führer und Reichskanzler“.

6. a) Im § 15 Abs. 4, § 30 Nr. 1, § 31 Abs. 1, § 31a, § 32 Abs. 1, § 33, § 81 Abs. 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „Entfernung aus dem Heere oder der Marine“ entsprechend ersetzt durch „Verlust der Wehrwürdigkeit“.

b) Im § 32 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „in das Heer und in die Marine“ ersetzt durch „in die Wehrmacht“.

7. In den Überschriften zum zweiten Abschnitt des ersten Teils und zum zweiten Titel des zweiten Teils sowie in den §§ 43, 43a, 44, 45, 153, 154 wird der Ausdruck „Militärbeamte(r,n)“ entsprechend ersetzt durch „Wehrmachtbeamte(r,n)“.

8. Im § 63 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Marine“ ersetzt durch „Kriegsmarine“.

9. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dasselbe gilt für denjenigen, der außerhalb der deutschen Hoheitsgrenzen von seiner Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, bei einer anderen Dienststelle oder bei einer deutschen Behörde binnen drei Tagen zu melden.“

10. Im § 145 werden die Worte „Heeres- oder Marineverwaltung“ ersetzt durch „Verwaltung eines der Wehrmachtteile“.

11. In den §§ 155, 157 werden die Worte „dem kriegsführenden Heere“ ersetzt durch „der kriegsführenden Wehrmacht“; ferner wird im § 155 das Wort „ihm“ durch „ihr“ und im § 157 das Wort „Reichspräsident“ durch „Führer und Reichskanzler“ ersetzt.

12. Im § 161 wird das Wort „Reichspräsidenten“ ersetzt durch „Führers und Reichskanzlers“.

13. In der Überschrift des vierten Titels des zweiten Teils wird das Wort „Marine“ ersetzt durch „Kriegsmarine“.

14. Im § 162 wird das Wort „Marine“ ersetzt durch „Kriegsmarine“; die Worte „Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte“ werden gestrichen.

15. Im § 163 wird das Wort „Marine“ ersetzt durch „Kriegsmarine“.

16. Im § 164 wird das Wort „Marine“ durch „Kriegsmarine“ ersetzt.

17. Die Anlage zum Militärstrafgesetzbuch wird gestrichen.

18. Hinter § 4 werden als §§ 6, 6a bis 6d eingefügt:

#### § 6

(1) Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands sind diesem Gesetz im vollen Umfang unterworfen:

1. während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind,
2. während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind,
3. während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder Strafhaft — einschließlich Disziplinarstrafhaft — befinden.

(2) Außerhalb dieser Zeit sind sie diesem Gesetz nach Maßgabe der §§ 6a bis 6d unterworfen.

#### § 6a

Die Bestimmungen des ersten Titels des zweiten Teils

- a) dritter Abschnitt über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und
- b) vierter Abschnitt über Selbstbeschädigung und Vorschüfung von Gebrechen

gelten für die vorläufig in die Heimat beurlaubten ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen.

#### § 6b

(1) Die Bestimmungen des ersten Titels des zweiten Teils, sechster Abschnitt, über strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung gelten für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands, wenn sie dem § 101 zuwiderhandeln, oder wenn sie eine andere der im sechsten Abschnitt behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten begehen. Die Bestimmungen des sechsten Abschnitts in den §§ 92 bis 96 (98) über Ungehorsam und Widersetzung gelten auch für solche Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands, die sich eines Ungehorsams oder einer Widersetzung gegen einen Befehl in Dienstsachen schuldig machen, ohne sich in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten zu befinden.

(2) Die Bestimmung des § 80 gilt für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands, die im Beurlaubtenverhältnis Stubenarrest verbüßen.

#### § 6c

Die Bestimmungen des ersten Titels des zweiten Teils, siebenter Abschnitt, über Mißbrauch der Dienstgewalt gelten für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands, die eine der dort behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Untergebenen begehen.

#### § 6d

Die Bestimmungen der §§ 30 bis 39 über die besonderen Ehrenstrafen gegen Soldaten gelten für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands mit folgender Maßgabe:

1. Die besonderen Ehrenstrafen, auf die gegen Soldaten nach den §§ 30 bis 39 erkannt werden muß, treten bei Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands von Rechts wegen ein, wenn gegen sie im Beurlaubtenverhältnis

a) verhängt worden ist:

Zuchthaus,

Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat,

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,

b) angeordnet worden ist:

Sicherungsverwahrung,  
Entmannung,

neben einer Strafe Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einem Arbeitshaus oder Untersagung der Berufsausübung.

2. Ist ein Offizier oder Unteroffizier des Beurlaubtenstands im Beurlaubtenverhältnis wegen einer der im § 37 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so darf ein besonderes militärgerichtliches Verfahren zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob gegen Offiziere auf Dienstentlassung oder gegen Unteroffiziere auf Degradation zu erkennen ist."

19. § 31 Abs. 2, 3 und die §§ 34, 37, 39 erhalten folgende Fassungen:

„§ 31

(1) ....

(2) Gegen Offiziere muß auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt werden:

1. neben Zuchthaus oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf seine Dauer;
2. wo gegen Unteroffiziere nach § 37 Abs. 1 Nr. 4, §§ 74, 81 Abs. 1, § 85 Abs. 2, §§ 106, 131, 132, 133 Abs. 2, § 134 Abs. 1 und § 139 Dienstentlassung geboten ist.

(3) Auf Verlust der Wehrwürdigkeit kann erkannt werden neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere in den Fällen, in denen gegen Unteroffiziere nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 3, §§ 38, 62 Abs. 2, §§ 78, 82, 83, 87, 110a Abs. 2, §§ 128, 135 Abs. 1 und §§ 137, 140, 144 Abs. 1 Dienstentlassung zulässig ist."

„§ 34

(1) Auf Dienstentlassung muß gegen Offiziere erkannt werden:

1. neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
2. wo gegen Unteroffiziere nach § 37 Abs. 1 Nr. 2, §§ 75 und 122 Abs. 2 Dienstentlassung geboten ist.

(2) Auf Dienstentlassung kann gegen Offiziere erkannt werden:

1. neben Festungshaft von längerer als einjähriger Dauer;
2. wo gegen Unteroffiziere nach den im § 31 Abs. 3 aufgeführten Bestimmungen und nach § 37 Abs. 2 Nr. 1, § 114 Abs. 2, §§ 117, 119 Abs. 1 und § 122 Abs. 3 Dienstentlassung zulässig ist."

„§ 37

(1) Auf Dienstentlassung muß gegen Unteroffiziere und Mannschaften erkannt werden:

1. neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre nicht übersteigt;
2. bei Verurteilung zu Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat;
3. bei Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
4. wenn neben einer Strafe Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder Untersagung der Berufsausübung angeordnet wird und nicht wegen Art und Höhe der Strafe Verlust der Wehrwürdigkeit eintritt.

(2) Gegen Unteroffiziere kann auf Dienstentlassung erkannt werden bei Verurteilung:

1. zu Gefängnis von mehr als zweiundvierzig Tagen, auch wenn die Verurteilung nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Tat erfolgt ist, sofern nicht nach Abs. 1 Nr. 2 auf Dienstentlassung erkannt werden muß;
2. wegen Diebstahls, Besitzes von Diebeswerkzeug (§ 245a des Strafgesetzbuchs), Unterschlagung, Untreue, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder Urkundenfälschung;
3. wegen wiederholten Rückfalls (§ 13)."

„§ 39

(1) Die Dienstentlassung gegen Unteroffiziere und Mannschaften hat von Rechts wegen zur Folge den Verlust der Dienststelle und das Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst, außerdem bei Unteroffizieren den Rücktritt in den Stand der Mannschaften (Degradation) mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad, bei Mannschaften den Verlust eines höheren Dienstgrades.

(2) Über den Verlust der durch den Militärdienst erworbenen Versorgungsansprüche bestimmen die Versorgungsgefesetze."

20. Die §§ 37a, 40, 41 werden gestrichen.

21. Im § 38 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 74, § 78 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 81 Abs. 1 zweiter Halbsatz, § 82 zweiter Halbsatz, § 83 Abs. 1 zweiter Halbsatz, § 85 Abs. 2, § 87 zweiter Halbsatz, § 106 zweiter Halbsatz, § 110a Abs. 2, § 128 Abs. 1 zweiter Halbsatz, § 131, § 133 Abs. 2 zweiter Halbsatz, § 134 Abs. 1 letzter Satz, § 135 Abs. 1 zweiter Halbsatz, § 137 zweiter Satz, § 139 vorletzter Satz, § 140 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 144 Abs. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „und Mannschaften“ gestrichen.

22. Im § 75 wird der vorletzte Satz gestrichen. Im letzten Satz wird das Wort „jedoch“ gestrichen und „Degradation“ durch „Dienstentlassung“ ersetzt.

23. § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In schwereren Fällen, besonders im Rückfall (§ 13), kann zugleich gegen Unteroffiziere auf Dienstentlassung erkannt werden.“

24. In den §§ 117 und 119 Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„zugleich kann gegen Unteroffiziere auf Dienstentlassung erkannt werden.“

25. a) § 122 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In schwereren Fällen, besonders im wiederholten Rückfall (§ 13), muß neben Gefängnis oder Festungshaft gegen Unteroffiziere auf Dienstentlassung erkannt werden.“

b) Im Abs. 3 wird „Nebenstrafen“ durch „Nebenstrafe“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister  
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz  
In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern  
Frick

#### Neunte Verordnung

#### zur Neuordnung der Krankenversicherung.

Vom 13. Juli 1935\*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

#### Artikel 1

#### Änderung des § 363a der Reichsversicherungsordnung

#### § 1

§ 363a der Reichsversicherungsordnung erhält mit Wirkung vom 1. April 1935 folgende Fassung:

#### „§ 363a

Die Satzung der Krankenkasse kann den Weiter ermächtigen, für Sozialrentner und Kleinrentner, für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift gegen Krankheit versichert sind, für andere Fürsorgeempfänger sowie für die vom Reichsarbeitsminister bezeichneten Personenzreise die Krankenpflege zu übernehmen, sofern der Kasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird. Bei den vom Reichsarbeitsminister bezeichneten Personenzreisen kann auch die gesamte Krankenhilfe übernommen werden.

Die Satzungsbestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Krankenkassen die Krankenpflege für die von ihm bezeichneten Personenzreise zu übernehmen haben; er kann bestimmen, daß diese Personen als Mitglieder der Krankenkasse gelten.“

#### Artikel 2

#### Beziehungen von Beamten und Angestellten der Krankenversicherung

#### § 2

(1) Die Beamten und Angestellten der Krankenversicherung können zwischen den Trägern der Kran-

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 163 vom 16. Juli 1935.